

(2) Die Kommission für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Minister für Planung,

die Kommissionen für die Regierungen der Länder werden/ von den Ministerpräsidenten der Länder, die Kommissionen für die Kreisverwaltungen durch die Räte der Kreise berufen.

§ 8

Die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Arbeitsanweisungen erläßt das Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 7. Juni 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Ministerium des Innern

I.V.r Warnlee
Staatssekretär

Anordnung über Maßnahmen zur Durchführung der Bodenuntersuchungen.

Vom 12. Juni 1950

Auf Grund § 7 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBI. S. 103) wird bestimmt:

Die Bodenuntersuchung ist auf freiwilliger Grundlage durchzuführen. Sie soll eine genaue Kenntnis der Nährstoffverhältnisse unserer Böden vermitteln und damit eine rationelle Verwendung der Düngemittel als Voraussetzung für die Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der daraus resultierenden Steigerung der Hektarerträge ermöglichen.

§ 2

(1) Die Durchführung der Bodenuntersuchungen obliegt den staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsstationen und Untersuchungsämtern sowie den landwirtschaftlichen Genossenschaften und der VdGB.

(2) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die VdGB werden hinsichtlich der Bodenuntersuchungen der Aufsicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

(3) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruft zur Koordinierung der Arbeit die verantwortlichen Leiter der im Abs. 1 genannten Institutionen und Organisationen zu Beratungen über das Bodenuntersuchungswesen ein.

(4) Die Beratungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Methode der Probeentnahme und Bodenuntersuchung sowie auf die Auswertung und Kartierung der Bodenuntersuchungsergebnisse.

§ 3

Die Entnahme der Bodenprobe, die Kartierung sowie die Erhebung und Abrechnung der Gebühren ist Aufgabe der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Der Zentralverband landwirtschaftlicher Genossenschaften hat für einheitliche Arbeitsmethoden

der Dorfgenossenschaften bei diesen Arbeiten Sorge zu tragen. Für die Durchführung der Aufgaben haben die in Frage kommenden öffentlichen Verwaltungsstellen die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 4

(1) Die Untersuchungen der Bodenproben sind von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen und Untersuchungsämtern der Landesregierungen durchzuführen.

(2) Die wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden sind bei allen Untersuchungsämtern einheitlich anzuwenden und durch ständige Vergleichsuntersuchungen / einer laufenden Überprüfung zu unterwerfen.

(3) Die Landesregierungen haben für den Ausbau der landwirtschaftlichen Versuchsstationen und Untersuchungsämter und für die Beschaffung und Ergänzung der hierzu benötigten Einrichtungen Sorge zu tragen.

(4) Die Kapazität der staatlichen landwirtschaftlichen Untersuchungsämter ist derart zu steigern, daß in jedem Jahr von einem Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche die Proben untersucht werden können, so daß jedes 5. Jahr eine Kontrolle des Nährstoffgehaltes der Böden durch Nachuntersuchung möglich ist.

§ 5

(1) Die Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse erfolgt durch die Organe der Wirtschaftsberatung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzulegenden Richtlinien.

(2) Die einzelnen Untersuchungsergebnisse sind den Betrieben zwecks richtiger Auswertung nur über die Wirtschaftsberatung zuzustellen.

(3) Die Gemeinden, Kreise und Landesregierungen erhalten zusammengefaßte Untersuchungsergebnisse.

(4) Sämtliche Untersuchungsergebnisse werden vom Zentralverband der Genossenschaften kreis- und länderweise zusammengefaßt und sind jährlich jeweils bis zum 31. Mai dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

§ 6

(1) Die Kosten für eine Bodenuntersuchung — von der Bodenprobeentnahme bis zur Auswertung — dürfen im Höchstfalle 2,50 DM betragen und werden durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften von den Landbesitzern erhoben.

(2) Durch straffe Organisation und Verbesserung der Arbeitsmethoden im Bodenuntersuchungswesen ist eine ständige Ermäßigung der Untersuchungsgebühren anzustreben.

§ 7

Die vorstehende Anordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister